

Tiefbauamt  
des Kantons BernOffice des ponts et  
chaussées  
du canton de BerneKontrollstrasse 20, Postfach 701  
2501 Biel  
Telefon +41 31 635 96 00  
www.be.ch/tba  
info.tbaoik3@bve.be.chBernard Progin  
Direktwahl +41 31 635 96 12  
bernard.progin@bve.be.ch

3. Juni 2019

Publikationstext für die

**Öffentliche Planaufgabe Kantonsstrassen mit gleichzeitigem Mitwirkungsverfahren**


Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungseingaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflagedauer schriftlich und begründet bei der Auflagestelle einzureichen.

Kantonsstrasse Nr.: 1303, Fraubrunnen-Aeffligen-Kirchberg

Gemeinde: Aeffligen

Vorhaben: 20117 / Aeffligen Sanierung Durchlass Dorfbach 30211

Beanspruchte Ausnahmen:

- Gewässerschutzbewilligung  
Abwasserbeseitigung (Art. 7 GschG, Art. 11 KGSchG)
- Bauten und Anlagen im Gewässerraum (Art. 48 WBG)
- Fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8 - 10 BGF)
- Bauen im geschützten Uferbereich des dicht überbauten Gebiets (Art. 41c GSchV)
- Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG)
- Eingriff ins Fuss- und Wanderwegnetz (Art. 6 und 7 FWG)

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahme: Durch die naturnahe Ausgestaltung der Durchlasssohle sowie den partiellen Licht- und Lufteinlass kann der Gewässerabschnitt als Habitat und Passage auch für Klein- und Kleinstlebewesen dienen.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Auflagestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Auflagestelle: Anzeiger Kirchber, Amtsblatt des Kantons Bern

Auflagedauer: 13. Juni bis 15. Juli 2019

Aussteckung: Das Vorhaben wird nicht im Gelände abgesteckt, da der Standort des projektierten Durchlasses Dorfbach am gleichen Ort des bestehenden Durchlasses ist.

Biel, 03.06.2019  
Oberingenieurkreis III

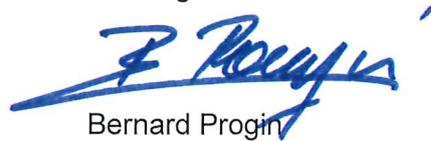
---

Geht zur zweimaligen Publikation an (per E-Mail):

- Amtsblatt des Kantons Bern, W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel (gratis)  
(Erscheinungsdaten: 12.06. und 19.06.2019)
- Amtsanzeiger Kirchberg (Erscheinungsdaten: 13.06. und 20.06.2019)

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis III



Bernard Progin  
Projektleiter

Kopie zur Kenntnis an:

- Gemeindeverwaltung Aefligen:  
Mit dem Auftrag, das beiliegende Projektdossier öffentlich aufzulegen und alle Unterlagen nach erfolgter Auflage mit vollständiger Auflagebestätigung und allfälligen Einsprachen oder Rechtsverwahrungen an die zuständige projektleitende Person des Tiefbauamts zu senden (s. Deckblatt oben links).
- Projektverfasserin/Projektverfasser Bill Weyermann AG:  
Mit dem Auftrag, das Vorhaben auf den Zeitpunkt der Publikation im Gelände abzustecken und mit Profilen kenntlich zu machen (Art. 119 Bauverordnung).